

Lichtblick Seniorenhilfe e.V. · Balanstr. 45 · 81669 München

Cephei AG
Föhringer Allee 1
85774 Unterföhring

Spender-Nr.: 118449

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Damit können wir Rentnern, die an der Armutsgrenze leben, in vielfältigster Art und Weise helfen. Dazu gehören u.a. neue Schuhe, eine Matratze und auch Zahlungen von lebensnotwendigen Medikamenten, die die Krankenkassen nicht übernehmen.

Um die Abläufe zu optimieren, stellen wir aktuell auf ein neues Datensystem mit Spendernummern um. Bitte geben Sie diese in Zukunft bei Überweisungen an.

Sollte Ihre Spenden-Quittung fehlerhaft sein, bitten wir dieses zu entschuldigen. Gerne ändern wir diese umgehend. Wir freuen uns dazu über Ihren Anruf.

Was uns noch wichtig ist: Ihre Daten werden nicht weitergegeben, sie sind streng vertraulich! Damit wir Sie regelmäßig über die Arbeit und neuen Projekte von Lichtblick informieren können, bekommen Sie viermal im Jahr die Lichtblick-Zeitung. Auch der Zeitungsverteiler wird selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Wo und wie wir helfen, erfahren Sie auch auf unserer Homepage www.lichtblick-sen.de

Mit dankbaren Grüßen

Ihre

Lichtblick Seniorenhilfe e.V.



Die Zuwendungsbestätigung ist maschinell erstellt und ohne eigenhändige Unterschrift gültig (Genehmigung des Finanzamtes München, vom 31.10.2014)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§63 Abs. 5 AO).

Bestätigung Nr. E160007321 über Zuwendungen
im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Cephei AG
Föhringer Allee 1
85774 Unterföhring

Aussteller:

Lichtblick Seniorenhilfe e.V.
Balanstr. 45
81669 München

Spender-Nr.: 118449

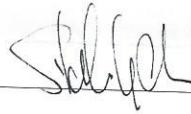
Betrag der Zuwendung - in Ziffern - EUR 1500,00	- in Buchstaben - EUR eintausendfünfhundert	Tag der Zuwendung: 14.11.2016
--	--	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung der Altenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München Abt. Körperschaften, St. Nr. 143/218/80305, vom 25. November 2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt München Abt. Körperschaften, St. Nr. 143/218/80305 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Altenhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Altenhilfe verwendet wird.



München, 07.12.2016
Lichtblick Seniorenhilfe e.V., München

Lydia Staltner
Vorstand

Die Zuwendungsbestätigung ist maschinell erstellt und ohne eigenhändige Unterschrift gültig (Genehmigung des Finanzamtes München, vom 31.10.2014)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§63 Abs. 5 AO).